



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XIII. Der Evangelischen Dohm-Capitularen zu Straßburg Restiution betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Febr.

nem, honestissime deponatur, ut tunc plenariam libertatem consequatur. Rem ad Imperio, Ordinibus & Statibus extraneam non rogamus, imo omnibus valde consentaneam; Principi etenim, qui pro illo, & illorum conservatione ac indemnitate tamdiu militavit, ut opem auxiliumque ferant, Germaniaque fides svadet tanto magis præstanda, quanto gravior vis oppressis diuturnior. Publica impellit, publice namque utile est, immunitatem Imperii tueri, & pro restitutione Principis, de illo, ut antea diximus, bene meriti certare, intercedere, rogare, donec Cæsar tantorum Virorum precibus inclinatus, & naturali ratione eriam motus, consilium sapienter ac generose mutet, illum ad Imperium revocando, ad illico liberandum, vel saltem in loco tuto, interea dum Pax contrahitur, qualiter Principem decet, ut supra rogavimus & obsecramus, absque ulla alia, quam verbali sola custodia deponendum.

1647.  
Febr.

Cum Dominos Directores Sacri Consistorii Electoralis de his omnibus certiores reddere curarem, ut simul in eadem piissima communique causa juvanda concurrerent, respectum æquitati Imperii, quam defendere tenebantur præposuere, vocesque nostras audire recusarunt; non ideo tamen ab Excellentissimis Vestris desperamus, imo quo pede bene cœperunt, audentiores semper ituros ad salutem & libertatem non jure carcerati Principis exactius procurandam confidimus. Osnabrugæ die 2. Martii Anno 1647.

Franciscus de Andra-  
de Leitao.

## §. XIII.

Der Evangelischen Dohm-Capitularen zu Straßburg Restitution betreffend.

Nachdem die Evangelische Capitularen des hohen Dohm-Stifts zu Straßburg, in Anno 1627. ihrer Präbenden, durch Kayserliche Mandata, entsetzt worden, welche aber dazumahl ihre Ju-

ra, protestando zu verwahren gesucht; So verlangten selbige die Restitution nach dem Anno Decretorio, vermittelst des anliegenden Memorialis sub N. I.

## N. I.

Præsent. Osnabrück d. 22. Febr.  
& Dictat. d. 23. ej. 1647.

Memorial des hohen Dohm-Stifts zu Straßburg Evangelischer Capitularen Restitution betreffend.

Es sind auf dem hohen Dom-Stift Straßburg von ohnverdenklichen Jahren herobenderseits Religions-Verwandte, wenn sie illustrem familiam & originem der Gebühr dociren können, zu denen Prælaturen, Canonicaten und Dignitäten ohne Unterscheid der Religion admittiret und zugelassen worden, bis die in Anno 1584. auf dem hohen Dom-Stift Edln angefangene Papisische Censur, auch wider ertliche bey obberührtem hohen Dom-Stift Straßburg eingenommene Evangelische Dom-Herren exerciret, und zumahl alle Evangelische Chur-Fürsten-Gräf- und Herrliche Häuser gänzlich davon excludiret und ausgeschlossen werden wollen.

Dennoch nun dieses Attentatum für eine weitreichende unleidentliche Neuerung angesehen und gehalten worden, darob man sich Evangelischen Theils nicht nur bey denen nach und nach gefolgeten Römischen Kayfern, sondern auch auf allen und jeden Reichs- und anderen Conventen höchlich beschweret, ist in Anno 1604. auf Interposition wey-

land

1647. land Herzog Friederichs zu Württemberg ꝛ. des Grafen von Hanau, der Stadt Straß-  
Febr. burg und der Ritterschafft im Unter-Elß, ein Interims-Vertrag auf 15. Jahr zu Hage-  
nau gemacht, und folgend in Anno 1620. um 7. Jahr eben an bemeldten Ort mit gu-  
tem Wissen, Willen und Belieben beyderseits Religions-Verwandter Dom-Capitularen,  
und diesem Zusatz verlängert worden, woforne dazwischen von gesamtten Chur-Fürsten  
und Ständen des Reichs diese Stifts-Sache neben anderen nicht anderwertlich erlediget  
und verglichen würde, daß alsdann bey Ausgang der prorogirten Jahr-Acht jeder Part  
ihr Jus bedorfften solle, und sie desselben gebrauchen möge: Kürze willen auf die in offe-  
nen Druck gegebene Acta sich bezogen. Als es nun bey Endigung des Prorogation-  
Termins denen Evangelischen ohne das aller Enden übel und trübseelig ergangen, haben  
die Catholische Dom-Capitulares der Gelegenheit auch diß Orts wahrgenommen, strackts  
in Anno 1627. ein Cassatori Mandatum am Kayserlichen Hofe ausgewircket, im Brü-  
der-Hof zu Straßburg insinuiren und öffentlich anschlagen lassen: Darinnen den Eo-  
angelischen Dohm-Capitularen alles Ernsts befohlen worden, ihre dazumahl noch inge-  
habte Höfe, Häuser, Renthen, Rugungen und Gefälle, in- und ausserhalb der Stadt, ohne  
einige Ein- und Widerrede, samt und sonders abzutreten, und den Catholischen Dohm-  
Capitularen inwendig kurzbestimmter Zeit zu überlassen. Worauf damahliger Stadt-  
halter des Decanats, weiland Herzog Friederich Casimir Pfalz-Gräf beyrn Rhein ꝛ.  
hochseeltiger Gedächtniß, um Prorogation des angesehenen allzu engen Parition-Ter-  
mins, damit die eigentliche Beschaffenheit der Sachen in etwas excipiendo eingebracht  
und remonstrirret werden möchte, allein auf 8. Monatlang gebeten: Indem sich aber  
Ihre Kayserliche Majestät mit keinem Wort darauf vernehmen lassen, haben die Catholi-  
sche Dohm-Capitularen sich aller angesprochener Sachen dermassen füreilend unterzogen,  
daß hochermeldter Herr Stadthalter zwar für seine Person der Zeit aus dem Wege hal-  
ten, und zu unumgänglicher Parition sich verstehen müssen: Ubrigen dabey interessirten  
Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aber, alle ihr zu hochermeldtem  
Dohm-Stift Straßburg, desselben Prälaturen und Canonicate habende Jura und  
völligen Regreß, coram Notario & Testibus bestermassen reserviret und vorbehalten,  
gestalten ab darüber aufgerichtem Instrumento protestationis mit mehrern zu  
ersehen.

1647.  
Febr.

Wann dann dieses eine gemeine Religions-Sache, dabey alle Evangelische Chur-  
Fürsten und Stände des Reichs, vornehmlich aber die Fürstliche und Gräfliche Häuser,  
Pfalz, Lüneburg, Württemberg, Holstein, Hanau, Bentheim ꝛ. mercklich interessirret: Als  
wird im Rahmen aller interessirter Evangelischer Capitularen des hohen Dom-Stifts  
Straßburg, bey vorhabenden allgemeinen Restitution-Werck, auch diesen Fall in guten  
Recommendat zu haben, und denenselben zu ihrer Anno 1624. diß Orts gehaltenen  
Possession vel quasi wiederum verholffen zu seyn, sie auch dabey ungeachtet des in  
Anno 1627. expirirten interim-Vergleichs, wider dergleichen geschwinde Procedu-  
ren außs künftige austräglich zu beschützen, inständiges höchstes Fleißes gebeten ꝛ.

#### Adjunctum.

Copia Instrumenti Requisitionis & Paritionis eines Hoch- und Ehr-Wür-  
digen Dom-Capittuls hohen Stifts Straßburg Evangelischen Theils  
gewesenen respective Raths, Secretarii und Schafners.

In Gottes Nahmen Amen. Zu wissen, kund und offenbahr sey allermänniglich,  
denen diß gegenwärtige offene Instrument entweder selbst zu lesen oder von andern zu  
hören fürgebracht wird, daß in dem Jahr von der gnadeweichen und seligmachenden Ge-  
burt und Menschwerdung unsers einigen Herrn und Erbsers Jesu Christi gezehlet,  
Eintausend, Sechshundert, Zwanzig und Sieben, der Zehenden Römner Zinszahl, zu La-  
tein Indictio genannt, bey Gezeiten, Regierung und Herrschung des Allerdurchlauchtigst-  
Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des  
Andern dieses Rahmens, erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehreern des  
Reichs ꝛ. unsers allergnädigsten Herrns, Dero Kayserlichen Majestät Regierung des  
Römi-

1647.  
Febr.

Römischen Reichs im achten, des Ungarischen im zehnten, und des Böhmisches im eilfften Jahre, Freytags, war der 6. Tag Monaths Julii zwischen 5. und 6. Uhren Nachmittag, in des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Straßburg, in mein, Notarii, antiso bewohnenden, sonst Herrn Johann Heupeln, Pfarrherrn zu Wolffsheimb eigenthümlich zuständigen oben in der Brandgassen gelegenen Behausung dero vordern Stuben auf gemeldte Gasse ausgehend, vor mir offenem Notario und den glaubwürdigen Gezeugen, allen hernach benannt, persöndlich erschienen sind, die Erbneste, Hochgelehrte und Fürnehme Herr Ernst Heuß, beyder Rechten Doctor, Wolf Friederich Koy und Franz Camehl, alle drey gewesene Brüderhöfische respective Raht, Secretarius und Schafner, zeigten durch ehrenbemelzten Herrn Dr. Ernst an, demnach ihnen Freytags den 2<sup>ten</sup> May jüngsthin ein Kayserlich Mandat durch Notarium und Zeugen, wegen Einräumung und Restituirung derjenigen Brüderhöfischen Höfe, Häuser, Renthen, Mithungen und Gefälle, so der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich Casimir, Pfalz-Graf beyrn Rhein ic. als Stadthalter im Brüderhof zu Straßburg, und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Mitverwandte und Brüderhöfische Capitularen bis anhero ingehabt und besessen, insinuiert worden: Als hätten sie im Nahmen und Befehl, auch gnädigen Geheiß hochgedachten Herzogs Friedrich Casimirs Fürstlicher Durchlaucht, Deroselben Erklärung, zumahlen auch an statt allergnädigst anbefohlener Parition zu Papier gebracht und mir hiemit zustellen, dessen gesamten Inhalts hieher erholend, und mich dabenebenst mit zugleich überlieferem gewöhnlichen Gold und Silber, meines tragenden Notariats inquiriren wollen und sollen, dis Ihrer Fürstlichen Durchlaucht hienächst angezogene und zu Papier gebrachte Erklärung den anwesenden hierzu insonderheit erforderden Gezeugen verständlich abzulesen, folgendes alles ad notam zu nehmen, und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, ihnen, oder wer es ihrentwegen begehren würde, eines oder mehr offene Instrumenta um die Gebühr darüber zu verfertigen und aufzurichten, und lauter selbige Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung von Worten zu Worten also:

1647.  
Febr.

Es ist bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, ihmahligen Römischen Kaysern, unserm allergnädigsten Herrn, im Nahmen Herrn Dohm-Dechand und Capitul hohen Stiffts Straßburg Papißischen Theils, unlängst allerunterthänigst angebracht, was weyland der Alerdurchlauchtigste Kayser Rudolph der Ander ic. Christmilden Andenckens, wegen der hiebevorigen Straßburgischen Stiffts-Differentien, zwischen den Herren Capitularen Augspurgischer Confession und Papisten auf diesem hohen Dohm-Stifft, in specie weiland Herrn Graf Hermann Adolph zu Solms, Ernst, Grafen zu Mansfeld und Gerhard Truchessen, zusamt allen deroselben unbenannten Adharenten und Anhängern, in verschiednen Kayserlichen Mandaten, insonderheit den 3. Febr. des 1600. den 5. Augusti 1602. den 20. May des 1587. und den 12. Septembr. des 1588. Jahrs, bey Poen des Heil. Reichs Acht auferleget, darauf allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät alle solche vorhergehende Mandata erholet, und dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Casimir, Pfalz Grafen beyrn Rhein ic. als Stadthaltern zu Brüderhof zu Straßburg, und allen Ihro Fürstlichen Durchlaucht Mitverwandten und Brüderhöfischen Capitularen, unsern gnädigsten Fürsten, Grafen und Herrn, bey ebenmäßiger des Heil. Reichs Acht den 30. Aprilis dieses gegenwärtigen 1627. Jahrs allergnädigst und ernstlich anbefohlen, demselben Kayserlichen Mandat innerhalb 36. Tagen nach dessen Empfangung allerwegen allerunterthänigst zu pariren, und in dessen Krafft vom Brüderhof und allen andern Stiffts-Præensionen, Renthen und Einkommen, in- oder außershalb der Stadt Straßburg zu cediren, abzutreten, und solches sämtlich, was vor oder nach dem erslichen in Anno 1604. auf 15. Jahre, hernacher in Anno 1620. auf 7. Jahr, jedesmahl zu Hagenau aufgerichteten und prolongirten, nunmehr abgestrichenen Beträgen dahin gehöret, hochermeldten Papißischen Dohm-Dechant und Capitul hohen Stiffts Straßburg, ohne einige Einrede oder Ausflüchte, unter was Schein es gesucht möchte werden zu restituirn und einzuräumen, alles mehrern Inhalts des hieobigen Freytags den 2<sup>ten</sup> May jüngsthin uns den Brüderhöfischen Raht und Dienern durch Notarium und Gezeugen insinuiert, auch folgendes an des

Fünffter Theil. G 9 Brüdern.

1647. Brüdernhofs obern Thür öffentlich angeschagenen Kayserlichen Mandats den 13. April. 1647.  
Febr. dieses 1627. Jahrs Kürze halben dahin gezogen. Febr.

Neben dem nun förderist bekannt, wasgestalt schon in Anno 1583. und 1584. sich diese Straßburgische Stiffts-Differenzien fürnemlich darum erhoben, daß von dem damaligen Päplichen Nuntio und Bischöffen zu Beerzel, wensland Herren George, Graf zu Witgenstein, Thum-Probst, Hermann Adolff, Graf zu Solms &c. und Herrn Johann, Freyherr zu Winnenberg &c. auf dem Erzb- und Bisthum Eßln und Straßburg, Thumherrs, in Wann gethan, deshalben zu Straßburg von ihren sonst gewöhnlichen Stifft-Residentien ausgeschlossen, und man sich allbereit der Zeit besorget, daß hierunter die Päpstliche Jurisdiction eingeführet, die Evangelische vom Stifft ausgemunstert, und hieraus viele andere Weiterungen, Gefahr und nachzügliche Consequentien erfolgen möchten; So geben auch alle theils längst in Druck gegebene und andere Acten und Actiraten zu erkennen, daß hiebey alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs &c. merklich interessiret, daß sie auch diese Straßburgische Stiffts Differenzien jeweilen in offenen Reichs- und privat-Versammlungen für eine allgemeine Religion; und Reichs-Sache gehalten, und sich dero mit Intercessionen, Interpositionen, Schickungen und anderen auch so emsig und eiferig angenommen, daß auch in Anno 1604. und Anno 1620. vermittlest des jüngst abgestorbenen Herzogen von Württemberg Fürstlicher Gnaden, Grafen von Hanau-Lichtenberg, der Stadt Straßburg und des gefreyeten und der Elßassischen Ritter-Standes, obige beyde Interims-Verträge auf 15. und 7. Jahr zu Hagenau wohlmeynend vermittelt, und darinnen wie die Päpstischen, also auch Evangelische Herren Capitularen ihr Jus, Recht und Gerechtfame ausdrücklich reserviret und vorbehalten.

Ob nun wohl bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät hochgedachter Herzog Friedrich Casimir, Pfalz-Gräf &c. des in hieobigen letztern Mandat den 13. Aprilis 1627. anbestimmten aller kürzesten Termin, mit etwas Anzeigung dieser hienechst angeregten Beschaffenheit, blosser Prorogation auf 8. einziger Monathe hinaus in einem sonderbahren Schreiben allerunterthängigst gesuchet, und beydes diß und obiges Kayserliches Mandat, dem Herrn Churfürsten von Sachsen, Herzogen von Württemberg &c. Marg Grafen zu Durlach, Vater und Sohn, Ritterschafft im Unter-Elß &c. wie imgleichen den abwesenden noch übrigen Herren Capitularen und Mitverwandten in größter Eyl und zu dem Ende vertraulich communiciret, damit bey Ihrer Kayserlichen Majestät diese gebetene Prorogation desto ehe erlanget, und man deswegen allerseits füglicher durchkommen und entschuldiget werden möchte. Ob wohl auch hierauf allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich, so viel bewußt, noch nichts vernehmen lassen, und man dieserseits in veranlässiger Hoffnung gestanden, es würde hochermeldtes Päpstisches Dohm-Capitul sich zum wenigsten so lange geduldet haben, bis Ihrer Kayserlichen Majestät fernere Erklärung hierüber angelanget, jedoch demnach hochermeldtes Dohm-Capitul immittelt das Dorff Campertheim occupiret, zur Hulldigung angehalten, und über diß nicht allein bey E. Eßl. Magistrat zu Straßburg auf dessen hieobigen Kayserlichen Mandats schleunige Execution inständig gedrungen, besondern auch durch seine und des Bisthums hieher abgeordnete Commissarien, respective Mittels-Verwandte, Cansler, Rähte und Secretarium, Rhein-Gräf Otto &c. Dohm-Herrn, Dr. Piegeisen, Geil und Lonter schlot, Montags den 4. Julii jüngsthin, gleichwohl mit allerseits Vorwissen und ohne Gewalt, obbesagten Brüder- und alle andere Capituls-Höfse und Zugehör in Possels und mehrere Gewahrsam angenommen, so erkläret hochgedachter Herzog Friedrich Casimir, Pfalz-Gräf &c. vormahliger Stadthalter dafelbst, immassen auch noch vor dem in Mandat hierzu anbestimmten Termin eventualiter beschehen, sich zumahlen auch an statt allergnädigst anbefohlner Particion anigo hiemit und nachmahlen, daß Ihre Fürstliche Gnaden ihres Theils, ausser dem was vermöge erst und prorogirten Hagenauischen Vertrags obgedacht, ohne allerhand Extanzen noch hierüber ständig, von offit hochermeltem Dohm-Stifft Straßburg und allen dessen Prætensionen cediren und abweichen, hergegen den abwesenden Mitverwandten, imgleichen allen anderen dabey gesamt

1647.  
Febr.

samt und sonders interessirten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, alle ihr zu offthochermeldtem Dohm-Stift Strassburg habendes Jus, Recht und Gerechtsame bester Form reserviren und vorbehalten, wie außm hieobigen erst und prorogirten Hagenauischen Vertrag, §. So viel denn zum andern ic. und auch sonst an sich Rechts und Herkommens, bezeugen uns hierauf im Nahmen und auß gnädigem Befehl sein, Herrn Friederich Casimir, Pfalz-Gräfens ic. unsers gnädigen Fürsten und Herrn, dessen allen vor euch Notario und zu diesem Actu sonderlich erfordernten beyden Gezeugen, und requiriren danebenst euch Notarium euers tragenden Notariat-Amts alles und besten Fleisses, daß ihr dieses alles, wie es hiernächst angebracht, erzehlet und aufgesetzt, den anwesenden Zeugen verständlich ableset, wohl ad notam und zu Gemerck nehmet, und darüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr auf ferneres Begehren verfertigt, dasselbige aber, deren Exemplarien, Copeyen oder Abschriften Ihro Fürstlichen Gnaden, uns oder wer es von denen derowegen erfordern möchte, mittheilelet und zusellet. Geben zu Strassburg den 4 Julii Anno Sechzehnhundert Zwanzig und Sieben.

1647.  
Febr.

Als nun ich der Notarius solchen Requisition-Partition- und Erklärung-Zettul, welchen obehendenannte gewesene Brüderhöffische respective Raht, Secretarius, Schafner und Diener selbst eigener Hand und Schreiben, den anwesenden Gezeugen verständlich vorgelesen, und von mehr ehrenbesagtem Herrn Dr. Ernst Heusen meines tragenden Notariat-Amts nochmalen mündlich erinnert worden; so habe ich auß schuldiger Amts-Pflicht in solchem Begehren gewilliget, diesen Actum alsbald notiret, und darauf auf Ansuchen dis offene Instrumente daraus extendiret, verfertigt und aufgerichtet. Seind diese Dinge alle beschehen und zugangen, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Majestät Regierung, Monath, Tag, Stund, Orten und Enden, wie oben eigendlich vermeldet worden, in persönllicher Gegenwärtigkeit der ehrengedachten und bescheidenen Hans Diederich, Schneiders und Nicolaus Starcken, Leinewathwebers, beyder Bürgere zu Strassburg, als hierzu insonderheit berufener und erbetener Gezeugen. Dieweil dann ich Johann Conrad Fuchß von Strassburg, desselben Bisthums und Bürger daselbst auß Römisch-Kayserl. Majestät Macht und Gewaltnahme ein offener geschwornener Notarius, beneben erstermeldten Zeugen hievorbeschriebenem Actul selbstem begewohnet, alles was dabey fürgangen, gesehen und gehöret; als habe ich solches in Gemerck genommen, notiret und davon dis gegenwärtig offen Instrument gefertigt, mit selbst eigenen Händen, Nahmen, Zunahmen und gewöhnlichen Notariat-Signet unterschrieben und bezeichnet, darzu von Amts wegen insonderheit requiriret, beruffen und erbeten.

Copia hæc concordat cum Originali

Johann Conrad Fuchß, Sacra Imperiali autoritate  
Notarius Publicus juratus, ac Civis Argentinen-  
sis attestatur, & in fidem veram manu propria  
subser.

§. XIV.

Christoph  
Ziegels Be-  
schwerung  
über erlittene  
Ungerechtig-  
keiten.

Weil durch den Barbarischen langwie-  
rigen Krieg, alles Gute, mithin auch die  
Gerechtigkeit und deren unpartheyische  
Mittheilung, nicht wenig geschwächet wor-  
den, so ist es kein Wunder, wann sich auch  
Privat-Verfohnen, so in diesem Stück zu  
kurtz gekommen, bey dem Friedens-Con-

gress angegeben und um Hülffe und Ret-  
tung angeuchet haben, wie nachgesetztes  
Memoriale sub N. I. eines auß großem  
Vermögen in die bittere Armuth verfesten  
Böhmischen Exulanten, Christoph Zie-  
gels, zu erkennen giebt.

Funffter Theil.

§ 2

N. I.